

SCHULORDNUNG

(gültig ab 1.9.2020)

§ 1

Name und Sitz der Musikschule

Gemeindeverband Musikschule Staatz und Umgebung
Schlossplatz 4, 2134 Staatz

§ 2

Eintritt/Austritt

1. Neuanmeldungen für das kommende Schuljahr sind bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres möglich. Eine spätere Aufnahme ist nur nach Maßgabe von vorhandenen Plätzen möglich.
2. Ein Weiterverbleib in der Musikschule bedarf einer Wiederanmeldung.
3. Ein Austritt ist, abgesehen von begründeten Fällen (schwerer Krankheit, Übersiedlung - Nachweis erforderlich) nur am Ende eines Schuljahres möglich. Die Abmeldung eines Schülers erhält ihre Gültigkeit erst dann, wenn alle vorgeschriebenen Schulgeldgebühren bzw. Leihgebühren bezahlt worden sind, und die Abmeldung im Musikschulbüro eingelangt ist.
Ein Unentschuldigtes Fernbleiben wird einem Austritt nicht gleichgestellt, die Verpflichtung zum Unterrichtsbesuch und zur Zahlung des Schulgeldes bleibt weiterhin aufrecht.

§ 3

Unterrichtsbesuch

1. Die Musikschule bietet mit dem Eintritt die Gewähr für die Erteilung eines zeitnahen, erfolgversprechenden Musikunterrichts. Voraussetzung ist, dass die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter für einen regelmäßigen Unterrichtsbesuch, sowie für eine gewissenhafte Vorbereitung entsprechend den Übungsanweisungen der Lehrkräfte sorgen.
2. Der Schüler oder dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten den Lehrer oder den Schulleiter rechtzeitig zu informieren. Unterrichtseinheiten, die vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.
3. Bei Ausfall von Unterrichtseinheiten durch die Lehrkraft wird, wenn die abzuhaltenden Mindestjahresstundeneinheiten nicht eingehalten werden können, (33 Unterrichtseinheiten je Schuljahr und Hauptfach; siehe Musikschulgesetz 2000) eine Ersatzlehrkraft gestellt oder der Unterrichtsbeitrag anteilig zurückerstattet.

§ 4

Unterrichtsdauer

1. Der Schüler erhält wöchentlich eine Lektion im Einzel- oder Gruppenunterricht.
2. Mögliche Einheiten im Einzelunterricht sind:
25 Minuten (E25), 30 Minuten (E30), 40 Minuten (E40) und 50 Minuten (E50).
3. Mögliche Einheiten im Gruppenunterricht sind:
40 Minuten (G2-40), 50 Minuten (G2, G3, G4)
4. Die Dauer des Schuljahres deckt sich mit dem Pflichtschuljahr. Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, Anwendung.

§ 5

Jahresschulgeld

1. Das Jahresschulgeld (Tarife 1, 2 und 3) - siehe Schulgeldtarife - wird mit Beginn des neuen Schuljahres fällig und ist alle zwei Monate mittels Abbuchungs- oder Dauerauftrages zu entrichten. Die Schulgeldtarife sind in der jeweils gültigen Fassung im Anhang an die Schulordnung festgelegt.
2. Bei einem Schulgeldrückstand von mehr als vier Teilbeträgen kann ein Schüler ausgeschlossen werden. Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Schulgeldes werden Verzugszinsen in der Höhe von 4% p.a. sowie Mahngebühren von € 2,50 pro Mahnung in Rechnung gestellt.
3. Das Schulgeld ist kein Monatshonorar, sondern ein Jahresschulgeld, welches in fünf Teilbeträgen eingehoben wird. Teilbetrag 1 für September u. Oktober, Teilbetrag 2 für November und Dezember, Teilbetrag 3 für Jänner und Februar, Teilbetrag 4 für März und April, Teilbetrag 5 für Mai und Juni.

§ 6

Teilnahme an Schulveranstaltungen/Übertrittsprüfungen

1. Der Schüler hat aktiv an Schulveranstaltungen teilzunehmen.
2. Der Besuch der Theoriekurse, sowie die Ablegung einer Übertrittsprüfung (Elementar- Unter- Mittel- und Oberstufenprüfung) nach spätestens vierjährigem Besuch der Musikschule ist verpflichtend. Es gilt die Prüfungsordnung des NÖ Musikschulmanagements. Das Aufsteigen in die nächst höhere Ausbildungsstufe erfolgt nach erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung.
(siehe auch § 7 Studienordnung)

§ 7

Studienordnung

1. Der Unterricht an der Musikschule umfasst vier Ausbildungsstufen, die im Regelfall aufbauend durchlaufen werden müssen, sofern nicht aufgrund entsprechender Vorkenntnisse ein Aufsteigen in eine höhere Ausbildungsstufe erfolgt.
2. Ausbildungsstufen:
Vorbereitungsstufe, Elementarstufe
Ausbildungsstufe I (Unterstufe)
Ausbildungsstufe II (Mittelstufe)
Ausbildungsstufe III (Oberstufe)
3. Für die einzelnen Ausbildungsstufen sind jeweils vier Lernjahre vorgesehen. Spätestens nach dieser Zeit muss der Schüler zur Übertrittsprüfung antreten.

§ 8

Unterrichtsfächer

Folgende Hauptfächer werden angeboten:

1. **Saiteninstrumente**
Harfe / Violine / Viola (Bratsche) / Violoncello / Kontrabass / Drehleier / Gitarre / E-Gitarre / E-Bass
2. **Blasinstrumente**
Sopran-, Alt-, Tenor-, Bassflöte / Querflöte (Piccolo) / Klarinette / Wiener-Oboe, Französische Oboe / Fagott / Saxophon / Trompete / Flügelhorn / Horn (auch Jagd- u. Naturhorn) / Tenorhorn / Posaune / Tuba
3. **Tasteninstrumente**
Klavier / Akkordeon / Kirchenorgel / Elektronisches Tasteninstrument (E-Piano) / Steirische Harmonika
4. **Schlaginstrumente**
Drum-Set / Klassisches Schlagzeug / Percussion
5. **Gesang und Stimmbildung**
6. **Musiktherapie**

Folgende Nebenfächer bzw. Ensembles u. Kurse werden angeboten:

Jugendblasorchester / Streichquartett / Blockflöten-Ensemble / Querflöten– Klarinetten– Saxophon– Horn– Gemischtes Bläser-Ensemble / Gitarren-Ensemble / Spielmusikgruppen / Volksmusik-Ensemble / Musikalische Früherziehung (4-6 Jahre) / Generationenchor / Dirigieren und Ensembleleitung / Musiktheorie (Musikgeschichte, Gehörbildung, Instrumentenkunde) / Korrepetition / Musical-Klasse / Ballett / Tanz / Mutter-Kind Gruppe

§ 9

Leihinstrumente

1. Die Musikschule stellt nach Möglichkeit Leihinstrumente für Anfänger zur Verfügung.
2. Die Übernahme eines Instrumentes muss vom Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter mittels Mietvertrag bestätigt werden.
3. Die Vermietung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Schuljahres.
4. Die Miete wird für ein Schuljahr vorgeschrieben. Miethöhe siehe „Schulgeldtarife“.
5. Beschädigungen an Leihinstrumenten gehen zu Lasten des Schülers bzw. dessen Erziehungsberechtigten.

§ 10

Verbandsgemeinden / Standorte

1. Verbandsgemeinden

Zum Musikschulverband und Umgebung zählen folgende Gemeinden:

Asparn an der Zaya / Falkenstein / Fallbach / Gaubitsch / Gaweinstal / Gnadendorf / Kreuzstetten / Ladendorf / Neudorf b. Staats / Ottenthal / Staats / Stronsdorf / Unterstinkenbrunn / Wildendürnbach / Wilfersdorf

2. Standorte (Unterrichtsorte)

In folgenden Orten wird unterrichtet:

Asparn an der Zaya / Falkenstein / Hagenberg / Hörersdorf / Gaubitsch / Gaweinstal (Schrack) / Gnadendorf (Eichenbrunn) / Kreuzstetten / Ladendorf / Neudorf bei Staats / Ottenthal / Staats / Stronsdorf / Unterstinkenbrunn / Wildendürnbach / Wilfersdorf

Staatz, im März 2020